

Zweites Gewaltschutzgesetz

bis 15. Juni 2008 war der Entwurf des Bundesministeriums für Justiz zu einem 2. Gewaltschutzgesetz in Begutachtung. Die Bezeichnung als „2. Gewaltschutzgesetz“ bezieht sich darauf, dass am 1. Mai 1997 Bestimmungen über den Schutz vor Gewalt in der Familie (insbesondere Wegweisung nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz und einstweilige Verfügungen nach §§ 382b-d Exekutionsordnung) in Kraft getreten sind („1. Gewaltschutzgesetz“). Der Begutachtungsentwurf für ein 2. Gewaltschutzgesetz enthält folgende Gesetzesvorschläge:

zur Exekutionsordnung:

Die Einschränkung auf Angehörige für Einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt soll wegfallen. Der Schutz vor Gewalt in Wohnungen (Verlassen der Wohnung und Rückkehrverbot) soll ohne Hauptverfahren für die Dauer von bis zu sechs Monaten möglich sein (derzeit maximal drei Monate). Das Verbot, sich an bestimmten Orten aufzuhalten, mit der gefährdeten Person zusammenzutreffen oder mit ihr Kontakt aufzunehmen soll mittels einstweiliger Verfügung ohne Hauptverfahren für die Dauer von bis zu zwölf Monaten möglich sein (derzeit maximal drei Monate).

zur Zivilprozessordnung und zum Ausserstreitverfahren:

Opfer, die in einem Strafverfahren Prozessbegleitung hatten, sollen auch in einem darauffolgenden Zivil- oder Ausserstreitverfahren einen Anspruch auf Prozessbegleitung bekommen. In beiden Verfahren sollen darüber hinaus die Möglichkeiten einer abgesonderten Vernehmung von Opfern, des Absehens von der Vernehmung Minderjähriger und der Geheimhaltung der Wohnanschrift eines Opfers geschaffen werden.

Strafgesetzbuch:

Die Probezeit nach der bedingten Entlassung aus einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer Sexualstraftat soll auf fünf Jahre verlängert werden. Im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wegen einer Sexualstraftat soll zwingend Bewährungshilfe anzuordnen sein. Ausserdem soll dafür eine neue Bestimmung über „gerichtliche Aufsicht“ geschaffen werden, die insbesondere für Bewährungshelfer eine zweimonatige Berichtspflicht in der ersten Hälfte der Probezeit und eine sechsmonatige Berichtspflicht in der zweiten Hälfte der Probezeit vorsieht. In den Erläuterungen wird davon ausgegangen, dass jährlich für rund 100 Personen gerichtliche Aufsicht anzuordnen sein wird.

Als neuer Straftatbestand „beharrliche Gewaltausübung“ (§ 107b StGB) sollen über einen längeren Zeitraum fortgesetzte vorsätzliche strafbare Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit mit höheren Strafrahmen bedroht werden (abhängig von speziellen Qualifikationen bis drei Jahre; sechs Monate bis fünf Jahre; ein bis zehn Jahre; fünf bis fünfzehn Jahre; zehn bis zwanzig Jahre). Darüber hinaus soll auch die über einen längeren Zeitraum fortgesetzte Misshandlung ohne Verletzungsfolgen als Officialdelikt strafbar sein. In den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf wird von rund 400 Verurteilungen jährlich wegen beharrlicher Gewaltausübung ausgegangen.

Strafprozessordnung:

Der Kreis jener Opfer, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, soll um jene, deren privater Lebensbereich durch eine strafbare Handlung verletzt worden sein könnte, ausgeweitet werden. Darunter fallen insbesondere Einbruchsoffer.

Die Anzeigepflicht für Behörden und Dienststellen (§ 78 StPO) soll dahingehend konkretisiert werden, dass sie auch bei Vorliegen eines zu schützenden Vertrauensverhältnisses jedenfalls gegeben ist, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass eine Person neuerlich Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung oder Beeinträchtigung der sexuellen Integrität wird. Neu geschaffen werden soll eine Anzeigepflicht für alle Personen, die für die körperliche und seelische Integrität eines Minderjährigen verantwortlich sind, wenn der Verdacht besteht, dass dieser Minderjährige Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung oder Beeinträchtigung der sexuellen Integrität geworden sein könnte; Ausnahmen: Angehörige der Person, auf die sich der Verdacht bezieht und Seelsorger. Begleitend zu diesen Ausweitungen der Anzeigepflichten soll die Abbrechung eines Strafverfahrens für die Dauer von höchstens sechs Monaten ermöglicht werden, wenn dies im Interesse eines Opfers erforderlich ist.

Tilgungsgesetz:

Die Tilgungsfrist für die Verurteilung wegen einer Sexualstraftat soll um die Hälfte verlängert werden, wenn das Vollzugsgericht den Verurteilten als gefährlich einstuft und verdoppelt werden, wenn das Vollzugsgericht den Verurteilten als besonders gefährlich einstuft. Grundlage für eine solche Einstufung soll eine Begutachtung durch die Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST) sein. Jugendwohlfahrtsbehörden sollen eine volle Strafregisterauskunft bezüglich Sexualstraftaten erhalten.

Mag. Georg Mikusch, Leiter des NEUSTART Zentralbereichs Recht ...